

„Forum Kirchenrecht“ – Satzung

1. Name:

Die Bezeichnung „Forum Kirchenrecht“ bringt die Offenheit sowohl für Teilnehmer/innen aus dem akademischen Bereich als auch für bereits anderweitig Berufstätige zum Ausdruck.

2. Zugehörigkeit:

Das „Forum Kirchenrecht“ ist offen für Habilitanden (m/w), Doktoranden (m/w), Assistenten (m/w), Lehrbeauftragte (m/w), Akademische Räte (m/w) sowie Studenten (m/w) in kanonischer Fachausbildung im Bereich des katholischen Kirchenrechts, sowie alle „Ehemaligen“ mit Interesse.

Mitglied ist, wer seine Bereitschaft dazu bei den Sprechern schriftlich kundtut. Dies gilt auch im Fall des Wunsches zum Ausscheiden aus dem „Forum Kirchenrecht“.

3. Ziele:

Das „Forum Kirchenrecht“ dient dem fachwissenschaftlichen und berufsbezogenen Austausch ihrer Mitglieder. Die Schaffung einer wissenschaftlichen Gesprächsplattform ist primäres Ziel.

4. Regelmäßige Treffen:

Das „Forum Kirchenrecht“ organisiert jährlich ein Arbeitstreffen, welches jeweils am ersten (werktäglichen) Samstag im November in Frankfurt a.M. / St. Georgen stattfinden soll. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Tagungen veranstaltet werden.

5. Mediale Präsentation:

Das „Forum Kirchenrecht“ präsentiert sich im Portal „katholische-theologie.info“.

6. Geschäftsführung:

Die laufende Geschäftsführung des „Forum Kirchenrecht“ obliegt einem Leitungsgremium, bestehend aus zwei Sprechern (m/w). Die Sprecher (m/w) werden auf den Arbeitstreffen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Sprecher aus dem Kreis der nach Ziff. 2 zum „Forum Kirchenrecht“ zugehörigen Personen aus, erlischt das Sprecheramt automatisch.

7. Aufgaben der Sprecher

Die Sprecher (m/w)

- fungieren als Ansprechpartner/in nach innen und nach außen;
- bereiten die jährliche Arbeitstagung vor;
- führen die Liste der Teilnehmer/innen am Forum Kirchenrecht;
- führen eine Liste der Lizentiats-, Dissertations- und Habilitationsthemen (zwecks Vermeidung von Themenverdoppelungen im kirchenrechtlichen Bereich)

8. Inkrafttreten

Das vorstehende Statut wurde bei dem Arbeitstreffen des „Forum Kirchenrecht“ am 6.11.2010 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.

Frankfurt a.M., den 6.11.2010